

Az.: 4 A 772/12  
6 K 8/11

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau  
Ortsvorsteherin

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt Borna  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
Markt 1, 04552 Borna

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Kommunalverfassungsverstreit; Antrag auf Zulassung der Berufung  
hier: Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 26. Februar 2013

### **beschlossen:**

Auf den Antrag der Klägerin wird der Klägerin Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Begründung ihres Antrags vom 29. November 2012 auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 19. Oktober 2012 - 6 K 8/11 - gewährt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Begründung ihres Antrags auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Die Klägerin hat die Begründungsfrist unverschuldet versäumt.
  
- 2 Nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie - wie hier - nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen (§ 124a Abs. 4 Satz 5 VwGO). Da das Urteil dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 2. November 2012 zugestellt worden ist, endete die Begründungsfrist des Zulassungsantrages am 2. Januar 2013 (§ 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Die Begründung ist aber erst am 3. Januar 2013 - übermittelt vom Verwaltungsgericht Leipzig - eingegangen und am 4. Januar 2013 auf dem Postweg per Einschreiben beim Oberverwaltungsgericht eingereicht worden. Zu beiden Zeitpunkten war die Begründungsfrist bereits abgelaufen. Am 17. Januar 2013 hat die Klägerin einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt. Diesen hat das Gericht der Beklagten mit Schreiben vom selben Tage zur Kenntnis übersandt und der Beklagten Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Wochen zum Wiedereinsetzungsantrag Stellung zu nehmen.

- 3 Bei Versäumung der Frist zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung ist der Antrag nach § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Das ist hier erfolgt. Auch die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung der Klägerin in die am 2. Januar 2013 abgelaufene Berufungsbegründungsfrist sind erfüllt.
- 4 War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 60 Abs. 1 VwGO). Ein Verschulden liegt vor, wenn der Betroffene hinsichtlich der Wahrung der Frist diejenige Sorgfalt außer acht lässt, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden im Hinblick auf die Fristwahrung geboten und ihm nach den Umständen des konkreten Falles zuzumuten war (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 60 Rn. 9). Im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrages sind die für die Wiedereinsetzung wesentlichen Umstände substantiiert und schlüssig darzulegen. Der Darstellung muss sich entnehmen lassen, dass die Fristversäumung auch bei Anwendung der entsprechenden Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können (BVerwG, Beschl. v. 6. Dezember 2000, Buchholz 310 § 60 VwGO Nr. 236 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 17. November 2011 - 5 A 62/09 -, juris Rn. 2).
- 5 Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat ausgeführt und anwaltlich versichert, dass er den Begründungsschriftsatz am 2. Januar 2013, dem Tag des Fristablaufs, gegen 22.00 Uhr fertig gestellt habe. Bei dem Umfang von 22 Seiten habe er mit einer Übertragungsdauer von allenfalls 15 Minuten gerechnet. Er habe erstmals um 22.01 Uhr versucht, den Schriftsatz an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu übermitteln. Zu diesem Zeitpunkt sei er bereits allein in der Kanzlei gewesen. In der Kanzlei seien zwei verschiedene Faxgeräte vorhanden, eines habe die Nummer 0341/....., das andere die Nummer 0341/..... Er habe am 2. Januar 2013 keinen Anlass zu der Befürchtung gehabt, eines der beiden Geräte könne nicht funktionieren. Beide Faxgeräte seien zuvor, auch an diesem Tag, einwandfrei gelaufen. Zudem habe eine Übertragung an das Sächsische Oberverwaltungsgericht bis dahin immer reibungslos funktioniert. Dennoch sei es ihm trotz vieler Versuche bis 24.00 Uhr nicht gelungen, den Begründungsschriftsatz an das Sächsische Oberverwaltungsgericht per Telefax zu übermitteln. Zwischen 22.30 Uhr und 23.00 Uhr habe er außerdem

versucht, mit sechs in Bautzen ansässigen Kanzleien telefonisch Kontakt aufzunehmen, um gegebenenfalls den Schriftsatz von einem der dort ansässigen Rechtsanwälte unterzeichnen und in den Nachtbriefkasten des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts einwerfen zu lassen. Er habe keinen der Anwälte erreichen können. Nachdem die ersten Versuche einer Übermittlung per Telefax gescheitert gewesen seien, habe er wegen der vorangeschrittenen Zeit auch nicht mehr von Leipzig nach Bautzen fahren können, um den Schriftsatz persönlich in den Nachtbriefkasten des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts einzuwerfen. Um 23.36 Uhr habe er den Schriftsatz ohne Schwierigkeiten per Telefax an das - unzuständige - Verwaltungsgericht Leipzig übermitteln können. Die Übertragung habe 10 Minuten und 51 Sekunden gedauert.

- 6 Gemessen an dem oben genannten Maßstab trifft die Klägerin an der versäumten Frist zur Begründung des Zulassungsantrags kein Verschulden. Auch ihren Prozessbevollmächtigten trifft kein Verschulden, das sie sich nach § 173 VwGO i. V. m. § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen müsste. Der Prozessbevollmächtigte hat alles ihm Zumutbare getan, um die Frist zu wahren. Er hat die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden gebotene Sorgfalt zur Fristwahrung walten lassen.
- 7 Insbesondere hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit der Übermittlung per Telefax rechtzeitig begonnen und die richtige Telefax-Nummer verwendet. Zwei Stunden vor Fristablauf mit der Übermittlung zu beginnen, war bei dem 22seitigen Schriftsatz so rechtzeitig, dass unter normalen Umständen mit dem erfolgreichen Abschluss vor Fristende zu rechnen war. Dies zeigt auch die nur gut zehninütige Dauer der Übermittlung an das Verwaltungsgericht Leipzig. Selbst wenn das Faxgerät des Obergerverwaltungsgerichts zeitweise besetzt gewesen wäre, hätte das Telefax bei einem Zeithorizont von zwei Stunden unter normalen Umständen noch rechtzeitig bei Gericht eingehen müssen. Die fristgerechte Übermittlung des Telefaxes scheiterte an technischen Problemen, die der Prozessbevollmächtigte nicht absehen konnte und für die er nicht verantwortlich gemacht werden kann. Die entsprechenden Tatsachen hat er durch Vorlage der Telefax-Journale der beiden Geräte seiner Kanzlei und der Fehlerberichte glaubhaft gemacht. Aus den Journalen ist ersichtlich, dass es zuvor keine Schwierigkeiten mit der Übermittlung an andere Geräte gegeben hat. Auch die

fehlgeschlagenen Versuche der Übermittlung an die Telefax-Nummer des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts sind aus den Journalen und den Fehlerberichten ersichtlich und zeitlich zuzuordnen. Der erste Fehlversuch ist um 22.01 Uhr verzeichnet und der letzte um 23.59 Uhr. Die vorgelegten Telefax-Journale korrespondieren mit dem Telefax-Journal des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts.

- 8 Der Prozessbevollmächtigte hat auch glaubhaft gemacht, alle weiteren zumutbaren Maßnahmen ergriffen zu haben, um noch eine fristgerechte Übermittlung zu ermöglichen. Nachdem eine Verbindung mit dem Empfangsgerät des Gerichts nicht zustande gekommen war, hat er telefonisch versucht, sechs Rechtsanwaltskanzleien zu erreichen, die in der Nähe des Oberverwaltungsgerichts liegen. Den entsprechenden Ausdruck aus Google Maps vom 2. Januar 2013 zur Lage der Kanzleien hat er vorgelegt. Hätte er einen der, in seinem Wiedereinsetzungsantrag namentlich benannten, Rechtsanwälte erreicht, hätte der Schriftsatz über diesen noch rechtzeitig zum Gericht gelangen können. Der Prozessbevollmächtigte hat des Weiteren die Fahrtzeit ermittelt, die er benötigt hätte, um den Schriftsatz selbst nach Bautzen zu bringen. Dabei hat er festgestellt, dass dies bei regelgerechter Fahrweise nicht mehr möglich war. Ein sorgfaltswidriges Verhalten ist nicht erkennbar. Der Prozessbevollmächtigte konnte die Fristversäumung nicht mehr vermeiden.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 60 Abs. 5 VwGO).

gez.:  
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*